

# **BVGer E-3202/2015 vom 18. Juli 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3202\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3202_2015)

FR: TAF E-3202/2015 du 18 juillet 2016

IT: TAF E-3202/2015 del 18 luglio 2016

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel, so auch vorliegend, endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde wurde in englischer Sprache und somit nicht einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung oder auf die Einholung einer Übersetzung kann indessen aus prozessökonomischen Gründen praxismässig verzichtet werden, da der Eingabe der Beschwerdeführerin genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind.

### **E. 1.4**

Im Übrigen wurde die Beschwerde fristgerecht eingereicht (vgl. Art. 21 VwVG letzter Teilsatz). Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

### **E. 1.5**

Der Vollständigkeit halber ist festzustellen, dass sich das vorliegende Beschwerdeverfahren nur auf die Beschwerdeführerin bezieht. Für die Tochter B. \_\_\_\_\_ hat das SEM eine Nichteintretensverfügung erlassen; das entsprechende Beschwerdeverfahren ist vor dem Bundesverwaltungsgericht mit Entscheid vom 12. Juli 2016 abgeschlossen worden (vgl. oben Bst. D und F).

## **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG; zur Kognition des Bundesverwaltungsgerichts im Auslandsverfahren vgl BVGE 2015/2 E. 7.3 S. 30 f. m.w.H.).

### **E. 3**

Im vorliegenden Verfahren wurde gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsregelungen halten jedoch fest, dass für die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel (Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die bisherigen Bestimmungen betreffend das Auslandsverfahren anzuwenden.

### **E. 5.1**

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der Vertretung sieht aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Davon kann nur abgewichen werden, wenn eine Befragung faktisch oder aus organisatorischen oder kapazitätsmässigen Gründen unmöglich ist, oder wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint. Ist eine Befragung im Ausland nicht möglich, ist die asylsuchende Person aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Das SEM hat den Verzicht auf eine Befragung in der Verfügung zu begründen (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8).

### **E. 5.2**

Vorliegend sah sich die Botschaft in Khartum nicht in der Lage, eine persönliche Befragung der Beschwerdeführerin durchzuführen. Das BFM begründete diesen Verzicht in seinem Schreiben vom 2. Dezember 2014 mit dem begrenzten Personalbestand der Botschaft sowie den fehlenden Voraussetzungen im sicherheitstechnischen und räumlichen Bereich. Mit demselben Schreiben ersuchte es die Beschwerdeführerin um Einreichung einer ergänzenden Stellungnahme zwecks Vervollständigung des rechtserheblichen Sachverhaltes. Die Beschwerdeführerin nahm in der Folge mit Eingabe vom 5. Februar 2015 zu den gestellten Fragen Stellung und machte persönliche, auf sie konkret bezogene Angaben. Vorliegend erhielt die Beschwerdeführerin somit rechtsgenügend Gelegenheit, ihre Asylgründe darzulegen und bei der Erhebung und Ergänzung des massgebenden Sachverhaltes mitzuwirken. Auch in der angefochtenen Verfügung wurde der Verzicht auf eine mündliche Befragung der Beschwerdeführerin erneut, und mithin hinreichend, begründet; das entsprechende Vorgehen des SEM ist nicht zu beanstanden.

### **E. 6.1**

Einer Person, welche im Ausland ein Asylgesuch gestellt hat, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft gemacht wird (aArt. 20 Abs. 3 AsylG) - das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung - oder aber, wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (aArt. 20 Abs. 2 AsylG; vgl. BVGE 2007/19 E. 3.2, BVGE 2011/10 E. 3). Asyl - und damit die Einreise in die Schweiz - ist ihr zu verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

## **E. 6.2**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3. und E. 5.1).

## **E. 7.1**

Vorliegend gelangt das Bundesverwaltungsgericht nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit dem SEM zum Schluss, dass die geltend gemachten Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht darauf schliessen lassen, dass sie in ihrem Heimatstaat Eritrea vor ihrer Ausreise ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden gehabt hat. In ihrem Asylgesuch vom Mai 2012 an die Schweizer Botschaft im Sudan brachte die Beschwerdeführerin zur Verfolgungssituation in Eritrea vor, seit dem Verschwinden ihres Ehemannes, der im eritreischen Militärdienst tätig gewesen sei, würden die eritreischen Behörden sie zuhause bedrohen. Nähere Angaben zur geltend gemachten Bedrohung blieben allerdings aus. Erst Jahre später, im Februar 2015, folgte eine weitere Eingabe auf die Aufforderung der Schweizer Botschaft hin, die Beschwerdeführerin solle zu einem spezifischen Fragenkatalog ausführlich Stellung nehmen. Darin führte sie zu ihren Asylgründen allerdings nur in sehr knapper Form aus, sie habe ihren Heimatstaat aufgrund der politischen Probleme verlassen ("[...]chronic and recurring problems as the result of deep rooted political conflict[...]"). Von ihrem Ehemann sei sie zwischenzeitlich geschieden. In der späteren Beschwerdeingabe nannte sie als Ausreisegrund abermals lediglich den anhaltenden politischen Konflikt in Eritrea und wies auf die schwierigen Lebensbedingungen für sie und ihre Tochter im Sudan hin. Die Beschwerdeführerin hat sich seit der Stellung ihres Asylgesuchs vor über drei Jahren somit lediglich dreimal an die Schweizer Behörden gewandt. Diesen schriftlichen Eingaben sind keine konkreten Hinweise auf flüchtlingsrelevante Ereignisse vor ihrer Ausreise aus Eritrea zu entnehmen. Trotz der ausdrücklichen Aufforderung durch die Vorinstanz, konkrete Fragen zu beantworten, fielen die jeweiligen Ausführungen insgesamt sehr kurz und unsubstanziiert aus und beschränkten sich im Wesentlichen auf die allgemeine politische Lage und die schwierigen Lebensumstände in Eritrea und im Sudan. Von Drohungen in ihrem Heimatstaat und damit von einer allfälligen flüchtlingsrelevanten Gefährdung vor ihrer Ausreise aus Eritrea schrieb die Beschwerdeführerin einzig bei der Stellung ihres Asylgesuchs im Jahr 2012, wobei darin keineswegs erklärt wurde, welches das Motiv der

Drohungen sein könnte. Demgegenüber finden sich in den beiden darauffolgenden Eingaben im Jahr 2015 keine Vorbringen einer gezielten, gegen die Beschwerdeführerin gerichteten Verfolgung oder einer ernsthaften Bedrohungslage vor ihrer Ausreise aus dem Heimatland. Für diese Einschätzung spricht auch die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Ausreise vier ihrer fünf Kinder bei ihrer Mutter zurückgelassen hatte. Die Hinweise auf die allgemein schwierigen Lebensbedingungen in Eritrea vermögen ebenfalls keine gezielte flüchtlingsrelevante Verfolgung aufzuzeigen.

### **E. 7.2**

Zu Recht hat die Vorinstanz ferner ausgeführt, dass auch die Annahme eines subjektiven Nachfluchtgrunds im Sinne Art. 54 AsylG infolge illegaler Ausreise aus Eritrea praxisgemäss nicht dazu führen könnte, die Erteilung einer Einreisebewilligung zu begründen. Das SEM führte hierzu mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zutreffend aus, dass vom Asyl ausgeschlossenen Personen, die sich im Ausland befinden, die Einreise nicht zu bewilligen ist, da sie in der Schweiz höchstens vorläufig aufgenommen würden. Eine vorläufige Aufnahme - auch als Flüchtling - setzt aber immer eine Wegweisung voraus, weshalb die Erteilung einer Einreisebewilligung der gesetzlichen Logik widersprechen würde (vgl. BVE 2011/10 E. 7). Somit ist in Übereinstimmung mit dem SEM festzuhalten, dass selbst eine allfällige illegale Ausreise der Beschwerdeführerin aus Eritrea keine Einreisebewilligung rechtfertigen würde.

### **E. 7.3**

Die Beschwerdeführerin befindet sich seit 2007 mit ihrer Tochter in einem Drittstaat, nämlich im Flüchtlingslager Shagarab im Sudan. Sie habe sich dort beim UNHCR als Flüchtling registrieren lassen. Folglich verfügt sie über eine Bewilligung, um sich im Sudan aufhalten zu können, und ein weiterer Verbleib im Flüchtlingscamp scheint - trotz der schwierigen Situation als alleinstehende Frau mit einer inzwischen über (...)jährigen Tochter - grundsätzlich möglich. Weitere Ausführungen zur Frage der Zumutbarkeit eines Verbleibs im Sudan können an dieser Stelle unterbleiben, nachdem, wie oben festgehalten, die Beschwerdeführerin keine Gefährdung aufgrund von Vorfluchtgründen im Sinne von Art. 3 AsylG aufgezeigt hat und andererseits das allfällige Bestehen von Nachfluchtgründen nicht zur Erteilung einer Einreisebewilligung führen könnte. Das SEM stellte mithin zu Recht und mit zutreffender Begründung fest, dass eine Schutzbedürftigkeit der Beschwerdeführerin im Sinne von aArt. 20 AsylG nicht gegeben sei, weshalb die Einreisebewilligung zu verweigern und das Asylgesuch abzulehnen sei.

### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist im vorliegenden Falle allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.